

2. Die Aquind Ltd, die Aquind SAS, die Aquind Energy Sàrl und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Belaeronavigatsia/Rat

(Rechtssache T-536/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen und Belassung auf den Listen – Begriff „für die Repression verantwortliche Person“ – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 127/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Belaeronavigatsia (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch R. Meyer und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch C. Giolito und M. Carpus Carcea als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2021/1001 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 67), der Durchführungsverordnung (EU) 2021/999 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 55), des Beschlusses (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 97), und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2022, L 46, S. 3), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Belaeronavigatsia trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rats der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.